

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1068

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2002 wurde die Sitzungspauschale der nebenamtlichen Amteischätzer der Solothurnischen Gebäudeversicherung gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen, RRB vom 23. September 2002 (Stand 1. September 2010) ¹⁾ auf 155 Franken pro Halbtages-Sitzung und auf 310 Franken pro Ganztages-Sitzung festgesetzt. Diese Sitzungspauschalen basieren auf einem Entscheid der Verwaltungskommission aus dem Jahr 1991.

2. Erwägungen

Die Schätzungskommissionen bestehen aus einem Schätzungspräsidenten / einer Schätzungspräsidentin der Solothurnischen Gebäudeversicherung und zwei nebenamtlichen Schätzern/innen, welche die Einschätzungen der Gebäude, die Schadenabschätzungen sowie die Schadenablehnungen als Kommission vornehmen. Nach § 8 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 wählt die Verwaltungskommission für jede Amtei die notwendige Anzahl der Schätzer/innen. Früher lag es in der Kompetenz der Verwaltungskommission, die Sitzungspauschalen festzusetzen, heute liegt diese Kompetenz beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen, RRB vom 23. September 2002.

Der heutige Ansatz der Sitzungspauschalen ist aus folgenden Gründen überholt:

Es handelt sich bei den nebenamtlichen Schätzern/innen heute fast ausschliesslich um selbständig erwerbende Architekten, Ingenieure und Bauleiter. Dies war früher weit weniger der Fall; damals wurden häufig Fachleute mit einer handwerklichen Ausbildung, welche sich teilweise in Anstellungsverhältnissen befanden, eingesetzt. Aufgrund der komplexen Bauweise ist dies heute weitgehend nicht mehr möglich.

Die Schätzungsmitglieder müssen heute höhere fachliche und persönliche Ansprüche erfüllen als früher. Die Amteischätzungskommission erhebt neben den eigentlichen Versicherungsdaten auch das Datenblatt für die Katasterschätzung.

Die Teuerung, welche seit 1991 nie berücksichtigt wurde, beträgt 22,8%.

Diese Gründe rechtfertigen eine Anpassung der Sitzungspauschalen auf 200 Franken pro Halbtages-Sitzung und 400 Franken pro Ganztages-Sitzung.

¹⁾ BGS 126.511.31.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei (STU)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS
BGS

Veto Nr. 281 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. August 2012.

Verteiler Verordnung

Staatskanzlei 10
Personalamt 20
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Solithurnische Gebäudeversicherung (3)